

ob die Anberaumung eines neuen Termins zur Hauptverhandlung oder die Unterbrechung der Hauptverhandlung zur Gewährleistung des Rechts auf Verteidigung geboten ist (§ 65 Abs. 2 StPO).

In der Hauptverhandlung können auch mehrere Verteidiger mitwirken (§ 215 StPO).

Für den Beistand des jugendlichen Angeklagten (§ 72 Abs. 3 StPO) gilt hinsichtlich seiner Anwesenheit in der Hauptverhandlung das gleiche wie für den bestellten Verteidiger.

Das Mitwirkungsrecht des *Geschädigten* und des ihm gleichgestellten *Rechtsträgers sozialistischen Eigentums, auf den kraft Gesetzes oder Vertrages Schadensersatzansprüche des Geschädigten übergegangen sind*, schließt das Recht auf Anwesenheit in der Hauptverhandlung ein. Jedoch gehören sie nicht zu den Beteiligten, deren ununterbrochene Anwesenheit in der Hauptverhandlung vom Gesetz gefordert wird.

Ist der Geschädigte zugleich Zeuge, so darf er bis zu seiner Vernehmung während der gerichtlichen Beweisaufnahme nicht anwesend sein. In diesem Fall hat das Gericht zu gewährleisten, daß die Rechte des Geschädigten auch während seiner Abwesenheit gewahrt werden. Soweit erforderlich, ist er vom Gerichtsvorsitzenden zu unterrichten, was in seiner Abwesenheit verhandelt wurde (§ 225 Abs. 5 StPO).

Das Gesetz zählt *gesellschaftliche Ankläger, gesellschaftliche Verteidiger* und *Kollektivvertreter* nicht zu den Beteiligten, deren ununterbrochene Anwesenheit während der Hauptverhandlung in jeder Strafsache erforderlich ist. Sie haben das Recht auf ununterbrochene Anwesenheit in der gesamten Hauptverhandlung (§§ 54, 55, 56, 221 Abs. 2 StPO). Erscheinen sie nicht oder bleiben sie zeitweise der Hauptverhandlung von sich aus fern, so muß das Gericht von Fall zu Fall entscheiden, ob es ohne sie in der Hauptverhandlung die Grundlagen einer gerechten und zugleich gesellschaftswirksamen Entscheidung erlangen kann (§ 217 Abs. 3 StPO).

### *Konzentration der Hauptverhandlung*

&

Damit die zur Urteilsfindung berufenen Richter den in der Hauptverhandlung allseitig zu erschöpfenden Prozeßstoff bis zur Urteilsfindung im Gedächtnis behalten und geistig beherrschen können, aber auch, damit im Interesse der Beteiligten die Entscheidung beschleunigt herbeigeführt wird, soll die Hauptverhandlung möglichst nicht, und wenn, dann nur kurz unterbrochen werden. Darum ist die Gesamtdauer der Unterbrechungen gesetzlich beschränkt (§ 218 Abs. 3 StPO). Auch die zur Vorbereitung der Urteilsverkündung zulässige Unterbrechungsfrist bis zu drei Tagen (§ 246 Abs. 3 StPO) soll nur in Anspruch genommen werden, soweit das unvermeidbar ist. Die Summe der Unterbrechungen, die jede für sich genommen mehr als drei Tage dauerten, darf insgesamt zehn Tage nicht überschreiten, andernfalls muß die Hauptverhandlung neu begonnen werden. Der Hauptverhandlungstag, an dem die Unterbrechung angeordnet bzw. beschlossen sowie der Tag, an dem die Hauptverhandlung fortgesetzt wurde, zählen bei der Berechnung der Gesamtunterbrechungsdauer nicht mit (§ 78 Abs. 1 StPO).